



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Ev. Kirchengemeinde

Kohlseestraße 52
65428 Rüsselsheim

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- R 1429-2017
Ihr Zeichen:	Frau Maureen Neumann-Opitz
Ihre Nachricht vom:	14.06.2017
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	3.52
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	21.06.2017

Rüsselsheim, Örtlichkeit (Lageplan laut Anfrage), Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert

Der Magistrat

rüsselsheim
am main



130412000 | Stadt Rüsselsheim am Main | Fachbereich Umwelt und Planung
Mainzer Straße 7 | 65428 Rüsselsheim am Main

Fachbereich Umwelt u. Planung
Mainzer Straße 7
65428 Rüsselsheim am Main

Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH
Blumenstraße 14-16
60318 Frankfurt am Main

Kontakt:
Hilde Müller
T 06142 83-2184
F 06142 83-2190
Hilde.mueller@ruesselsheim.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III/F 6.4

Datum: 15.März 2018

Auskunft aus dem Altlastenkataster für Rüsselsheim am Main
Ihre Anfrage: Gabelsberger Platz, 65428 Rüsselsheim am Main

Sehr geehrte Frau Friedel,

Sie baten um Altlasten-Auskunft zur o.g. Adresse in Rüsselsheim am Main.

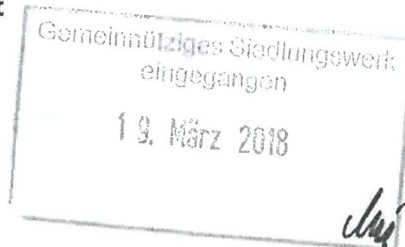
In unserem Kataster sind Verdachtsflächen, also abgemeldete ehemalige Betriebsstätten aufgeführt. Hinweise auf Firmen, die vorher altlastenrelevant auf dem genannten Grundstück tätig waren, liegen uns keine vor.

Wir weisen darauf hin, dass die Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindungen:
Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH
Blumenstraße 14 - 16
60318 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: IV/Da 41.5 - 089i-14.03-
Rüsselsheim, Gabelsberger Platz 2
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15. März 2018
Ihr/e Ansprechpartner/in: Ruth Faig
Zimmernummer: 1.102
Telefon/ Fax: -8146 / -5686
E-Mail: ruth.faig@rpda.hessen.de
Datum: 15. März 2018

Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG)

**Auskunft aus dem Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS, Altflächendatei);
Grundstück Gabelsberger Platz 2 in Rüsselsheim,
Flur 12, Nr. 65/3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannten Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach erfolgter Abfrage ist festzustellen, dass sich für das o. g. Grundstück kein Eintrag ergibt.

Erkenntnisse über Belastungen des Grundstücks liegen mir nicht vor.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die Auskunft ist nicht rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Die Erteilung der Auskunft erfolgt nur für die Flächen, die in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt als Obere Bodenschutzbehörde liegen. Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Flächen können bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau vorliegen und sollten ergänzend dort erfragt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Internet:
tel:
www.rp-darmstadt.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: (06151) 12-0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmit-
Haltestelle Luisenplatz



2. Die Erfassung der Altstandorte in Hessen ist z. T. noch nicht flächendeckend erfolgt, so dass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind. Die Prüfung nach der Präsenz von Altstandorten sollte daher ergänzend bei der Kommune vorgenommen werden. Evtl. liegen dort weitere, zusätzliche Informationen zu dem angefragten Grundstück vor.

Kostenentscheidung

- I. Die Kosten für die Auskunftserteilung nach dem Altlasteninformationssystem (ALTIS) werden auf 60,00 € festgesetzt.
- II. Die Kosten tragen Sie als Antragssteller.

III. Begründung

Die Auskunftserteilung nach dem Altlasteninformationssystem ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) i.V.m. der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert am 11.12.2017 (GVBl. I S. 402), kostenpflichtig.

Die Kosten der Entscheidung setzen sich aus Verwaltungsgebühren und Auslagen zusammen.

Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 19273 der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert am 11.12.2017 (GVBl. I S. 402), bemisst sich je ¼ Stunde Zeitaufwand auf 20,00 € jedoch höchstens 600 €.

Hierfür sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, folgende Arbeitszeiten anzusetzen:

3	¼ Stunden zu je 20,00 €	=	60,00 €
---	-------------------------	---	---------

Insoweit ist eine Gebühr von 60,00 € angemessen.

Auslagenberechnung:

Auslagen sind keine entstanden.

IV. Fälligkeit und Zahlungsweg:

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **60,00 Euro** bis zum **05. April 2018**.

**HCC - RP-Darmstadt
Kto. Nr. 100 58 75
Landesbank Hessen - Thüringen
Blz: 500 500 00
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
BIC: HELADEFXXX**

Referenznummer: 41504701800375

*Die Angabe der Referenznummer ist für die Zuordnung Ihrer Einzahlung unverzichtbar.
Bitte nehmen Sie diese vollständig in Ihre Überweisung auf.*

Wird der festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

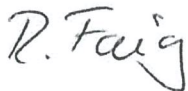
**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ruth Faig